

Leitfaden zum Praktikum

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik

1. Zweck und Art der praktischen Tätigkeit

Die Bergische Universität Wuppertal verlangt im Wahlpflichtmodul ihrer Bachelor-Prüfungsordnung für Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens Elektrotechnik den Nachweis einer vom Praktikumsamt des Fachbereichs Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik anerkanntes Betriebspraktikum. Die Begriffe: Betriebspraktikum, Fachpraktikum, Industriepraktikum werden synonym verwendet.

Das Ziel dieser praktischen Tätigkeit ist es, die im Studium vermittelten Grundlagen in der Praxis anzuwenden und zu vertiefen. Das soll einem besseren Verständnis des Lehrangebots dienen, die Motivation für das Studium fördern und den Übergang in den Beruf erleichtern. Im Praktikum soll eine Tätigkeit aus der Ingenieurpraxis ausgeübt werden, die

- Einblicke gewährt in:

Betriebsabläufe	Finanzwirtschaft
Betriebsorganisation	Operations Management
Marketing	Sozialstruktur
Controlling	

- folgende Aspekte berücksichtigt.:

Termine / Absprachen	Sicherheit
Wirtschaftlichkeit	Arbeitsschutz
Organisation	Umweltverträglichkeit

- einen deutlichen Bezug zum Studium aufweist.

Das Betriebspraktikum entzieht sich einer unmittelbaren Kontrolle durch die Universität. Deshalb liegt es in der Verantwortung der Praktikantin/des Praktikanten, die angestrebten Ziele auch zu erreichen. Der vorliegende Leitfaden legt Richtlinien bzgl. der Mindestanforderungen für die Auswahl und Dauer der praktischen Tätigkeit fest. Somit hat jeder Studierende selbst dafür Sorge zu tragen, dass seine Ausbildung dieser Praktikumsordnung entspricht.

Für die Dauer des Praktikums ist die Praktikantin/der Praktikant über die Unfallversicherung der Firma versichert. Grundlage: Sozialgesetzbuch VII.

2. Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit

Das Fachpraktikum ist eine Studienleistung und muss daher während des Studiums erbracht werden. Grundsätzlich ist der Zeitpunkt hierfür individuell frei wählbar. Empfehlenswert ist es jedoch, hiermit nicht vor dem 3. Semester zu beginnen, um auf Grundkenntnisse aufbauen zu können.

Die Dauer des anerkannten Betriebspraktikums muss insgesamt mindestens 4 Arbeitswochen umfassen. Ausgefallene Arbeitstage (Urlaubs- und Krankheitstage) müssen nachgeholt werden.

3. Praktische Tätigkeiten

Wesentlich ist, dass ein deutlicher Bezug zu den Studieninhalten vorliegt.

Beispiele für Aufgabenbereiche, in denen fachliche Erfahrungen gesammelt werden können, sind:

Fertigung	Forschung
Montage	Projektierung
Betrieb	Hardwareentwicklung
Wartung	Softwareentwicklung
Prüfung	

in Verbindung mit:

Wirtschaftlichkeit
Marktstrategie
Controlling

Die Inhalte des Praktikums müssen sich auf Fragen des Wirtschaftsingenieurwesens beziehen. (Keine ingenieurnahen Tätigkeiten sind beispielsweise Verwaltungstätigkeiten, oder auch reine Softwareanwendungen.)

Auch hier gilt: für die Einhaltung dieser Richtlinien ist jeder Studierende selbst verantwortlich. Im Zweifelsfalle wenden Sie Sich bitte an das Praktikumsamt.

4. Betriebe für praktische Tätigkeit

Das Fachpraktikum kann in allen größeren Industriebetrieben durchgeführt werden, in denen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für die studienrelevanten Bereiche qualifiziert sind. Jeder Industriebetrieb, der eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglicht, ist für die Durchführung des Betriebspraktikums zugelassen. Reine Handwerksbetriebe scheidet somit aus. Auch scheidet Universitäts- und Forschungsinstitute sowie Betriebe von Verwandten (z.B. eigener oder elterlicher Betrieb) aus. Auf der Suche nach einer geeigneten Firma für das Praktikum können sich Bewerberinnen/Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer, der Berufsberatung des Arbeitsamtes oder auch dem Praktikumsamt in Verbindung setzen.

5. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

Der Abschluss einer fachverwandten Berufsausbildung kann als Praxiserfahrung im Sinne dieser Richtlinien gelten und somit anerkannt werden (notwendige Nachweise: z.B. Zeugnis der Firma, IHK-Zeugnis). Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten, berufliche Tätigkeiten und Industriepraxis von Absolventen der Fachhochschulen werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien (Abschnitt 1) entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.

Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten / technischen Einheiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag von Fall zu Fall.

Studierende mit Behinderungen können besondere Regelungen mit dem Praktikumsamt vereinbaren.

6. Bericht über die praktische Tätigkeit

Der Bericht über die gesamte Dauer der praktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit soll:

- in einem zusammenhängenden Text verfasst sein,
- eine kurze Beschreibung des Praktikumsbetriebs enthalten,
- technische Sachverhalte darstellen,
- Vorgehensweisen beschreiben,
- Verwendete Mess- und Prüfgeräte vorstellen,
- gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen enthalten,
- einen Umfang von zwei DIN A4 Seiten pro Arbeitswoche haben, (davon mindestens eine Seite Text)
- Skizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder, Programmablaufpläne o.ä. enthalten,
- durch der Betreuerin / den Betreuer im Betrieb abgezeichnet sein.

Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass der Verfasser/die Verfasserin die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Der Bericht sollte möglichst kurz nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden, spätestens jedoch 6 Monate später.

7. Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleiteten praktischen Tätigkeit ist neben dem Bericht ein Zeugnis des Betriebes im Original (oder als beglaubigte Kopie) vorzulegen.

Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Industriebetrieb, Abteilung und Ort
- Tätigkeitsfelder und ihre Dauer.
- Fehl- und Urlaubstage, auch wenn keine Fehl- oder Urlaubstage angefallen sind.

Das Zeugnis sollte nach Möglichkeit auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

8. Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden gerne gesehen und anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Praktikum in Umfang und Art den oben genannten Richtlinien entspricht. Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde. Dem Praktikumsbericht muss eine beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrags bzw. des Praktikumsvertrags beigelegt sein. In diesen Unterlagen muss ein Ansprechpartner mit seinen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) angegeben sein, der gegebenenfalls kontaktiert werden kann. Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen muss vorher eine Genehmigung des Prüfungsausschusses eingeholt werden.